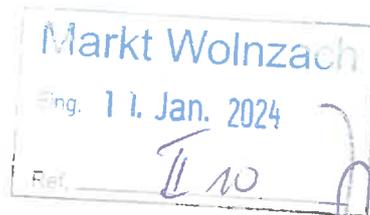


An

Herrn Bürgermeister Machold und den
Marktgemeinderat Wolnzach



Wolnzach, den 09.01.2024

Antrag: **Anpassung der Hundesteuersatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Machold,
sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderats,

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Hundesteuersatzung (Fassung 09.12.2022) unter §5a „Kampfhunde“ anzupassen. „Hunderassen die in der Landesstraf- und Verordnungsgesetz aufgezählt sind, unter §1 Absatz (2) und ein Negativzeugnis der zuständigen Behörde nachweisen können, soll der Hundesteuersatz nach §5 Abs. 1 Satz 1 (Bescheinigung mittels Gutachten, das keine Gefährlichkeit und keine gesteigerte Aggressivität vom Hund ausgeht) gelten.

Begründung:

Wir haben am 8.12.2022 eine neue Hundesteuersatzung verabschiedet. Damals wurde in der Hauptsache mitgeteilt, dass sich die Hundesteuer von 20 auf 40 € erhöhen soll. Was sich aber dadurch auch veränderte, ist der Umgang mit bestimmten Hunderassen, die sich in dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz unter §1 befinden. Diese Hunde sind der Rasse wegen als Kampfhunde eingestuft und müssen einen weitaus höheren Steuersatz von 500€ jährlich bezahlen. So weit so klar.

Die Verordnung lässt aber auch Ausnahme zu, diese sind unter §1 (2) zu finden. Bei diesen aufgeführten Hunderassen nach Absatz (2) ist es möglich ein Sachverständigengutachten (Negativzeugnis) einzuholen.

Ein Negativzeugnis wird erteilt, wenn der Halter durch Vorlage eines Gutachtens nachgewiesen hat, dass sein Tier nicht die Merkmale eines gesteigert aggressiven und gefährlichen Kampfhundes aufweist. Diese Gutachten haben formelle Mindestanforderungen und sind normiert. Die Hürden sind sehr hoch. „Welche Anforderungen die Gemeinde an den Ersteller eines solchen Gutachtens (z. B. Tierarzt – dieser muss eine Zusatzausbildung durch die Landestierärztekammer haben oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sein) stellt, bleibt dieser überlassen. Bei der Prüfung des Gutachtens kann die Gemeinde das zuständige Veterinäramt einbeziehen.“ Quelle, vom 25.10.23:

<https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/recht/001660/index.html>

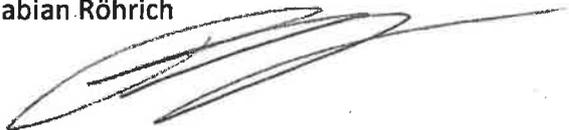
Obwohl wir dies in der bisherigen Hundesteuersatzung wie oben dargestellt implementiert hatten, ändert sich das nun. Durch unsere neue Satzung, die wir verabschiedet haben, lassen wir diese Möglichkeit nicht mehr zu.

Zusätzlich ist meiner Auffassung nach der Formulierung unserer Hundesteuersatzung nicht eindeutig genug. So lässt meines Erachtens nach unsere Hundesteuersatzung Interpretationsmöglichkeiten zu und sie kann durch die gewählte Formulierung so oder so ausgelegt werden. Auch die Gemeindeverwaltung musste sich erst informieren, um eine gesicherte Auskunft geben zu können. Die jetzt gewählte Formulierung, und damit mögliche Auslegung dieser, widerspricht dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz §1.

Deshalb sollten wir unsere Satzung an das Landesstraf- und Verordnungsgesetz anpassen und Sachverständigengutachten für Hunde eindeutig zulassen, so wie es auch in der Vergangenheit üblich war.

Mit freundlichen Grüßen,

Fabian Röhrich

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, fluid strokes that form a cursive representation of the name Fabian Röhrich.